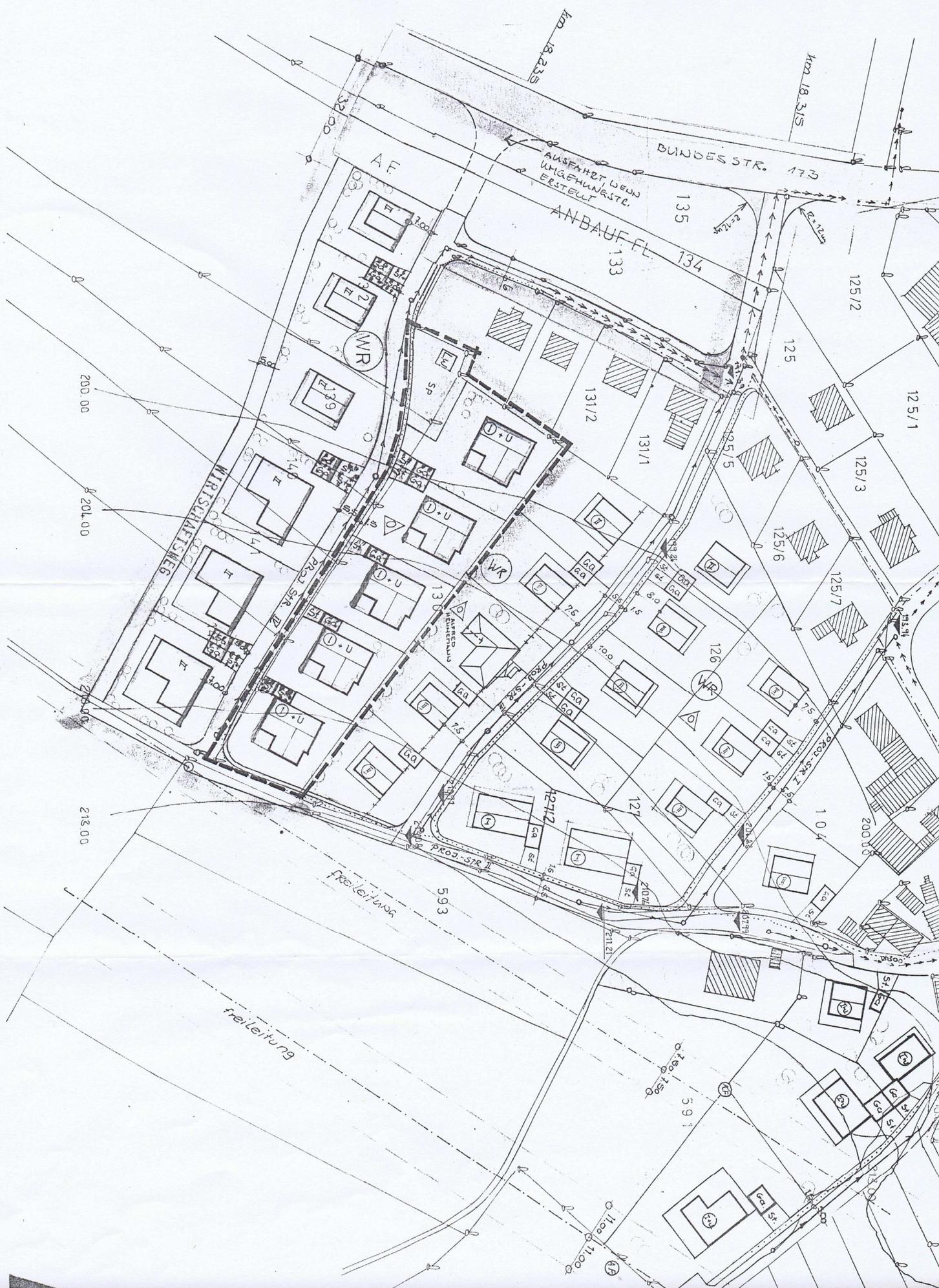


Handlung von 2.3.77



ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6)

GENEHMIGT GEM. § 11 B BAUG MIT

o MASSSTAB

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§§ 9 (5) u. 3o BBAug) -----
2. Bauweise, Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) a,b,e,g,h, BBAug u. § 3 + § 4 Baunutz.-V. vom 26.6.1962

WR = reines Wohngebiet

△ = Offene Bauweise, jedoch ist entsprechen der Baulinienverordnung die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen gestattet. Die Pkw-Garagen sind ausschliesslich für Kfz. der Bewohner des Gebietes vorgesehen. Die im Plan dargestellten Stellung, Firstrichtung und Lage der einzelnen Baukörper ist verbindlich.

Wohngebäude	vorhanden, bestehenbleibend	
Wohngebäude	neu, vorgesehen	
Garagen + Nebengebäude	vorhanden, bestehenbleibend	
Garagen + Nebengebäude	neu vorgesehen	
Stellflächen für Pkw		

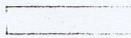
Geschoßzahl II = als Höchstgrenze
 ⊕+U = ZWINGEND 22÷35°

3. Bebaubare Flächen, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 (1) 1b)

Baulinie 
 Baugrenze 

Die Abstandsflächen wurden gem. Art. 7 (1) und Artikel 1o7 Abs. 1 Ziff. 5 BayBO festgesetzt

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3)

bereits im öffentl. Besitz 
 notwendig, noch nicht im öffentl. Besitz 
 Strassenbegrenzungslinien 

5. Grünflächen, Bepflanzung (§ 9 (1) 2,8,15,16)

Öffentliche Grünflächen, geplant oder best.-bleibend 
 Private Grünflächen geplant od. best.-bleibend 
 Kinderspielplatz 
 Feuerlöschwasser-Behälter (Erdbehälter) 

6. Baugestaltung (VO vom 22.6.1961 Bay. BO GVBL. Nr. 13/1961 Art. 1o7 IV Bay. BO

Höhe FOK-Erdgeschoß ist vom zuständigen Kreisbaumeister oder Bürgermeister festzulegen.
 Das Bebauungsgebiet ist ein Hanggebiet, mit einer Neigung von 1o - 15 %. Die Gebäude sollen dem Gelände entsprechend angepasst werden. Zur Hangseite ist das Kellergeschoß anzufüllen.

Dachform und Dachaufbauten

II Wohnhäuser sind mit einer Dachform von höchstens 35 Grad Neigung (Satteldach) möglichst ohne Dachgaube vorzusehen.



Garagen, dem Dach des Hauptdaches angepasst oder flachgeneigt von 0° - 35°, als Pultdach. Dacheindeckung der Wohnhäuser mit eng. Flachkremper oder Pfannen.

Fassadengestaltung

Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkendem Aussenputz zu versehen. Art und Farbe ist vom Kreisbaumeister vorzuschreiben. Teilflächen von Sichtmauerwerk oder Holzverschalungen sind gestattet.

Einfriedung

Alle Einfriedungen längs der öffentl. Strassen und Wege sind mit Latten in Holz und Pfeiler-Sockel in Bruchsteinen oder gebrochenen Betonriemchen zu errichten. Gesamthöhe der Einfriedung 1,1o m. Zyklopenmauerwerk in Kunststein oder farbige Steine sind nicht zugelassen.
 Das Bebauungsgebiet ist zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Baumgruppen und Sträucher zur Belebung des Landschaftsbildes, zu bepflanzen.

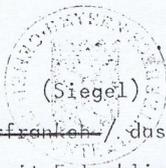
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom ~~11.10.1976~~ 11.10.1976
bis ~~17.11.1976~~ 2.11.1976 in Gemeindefanzlei
öffentlich ausgelegt.



Unterleithach, den ~~5.8.76~~ 30.11.1976

Muehl
.....
(1. Bürgermeister)

Die Stadt/Gemeinde
Hat mit Beschluß des Stadtrats/Gemeinderats
vom ~~17.11.1976~~ 17.11.1976 den Bebauungsplan
gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Regierungsamt Bamberg, den ~~5.8.76~~ 30.11.76

Die Regierung von Oberfranken / das Landratsamt Bamberg
hat den Bebauungsplan mit EntschlieÙung/Verfügung
vom ~~15.2.1977~~ 15.2.1977 Nr. ~~V11-610~~ V11-610
gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom
~~4.12.1973~~ 4.12.1973 (GVBl. S. ~~650~~ 650) in der Fassung vom 25.11.1969
~~23.10.1968~~ (GVBl. S. 37e) genehmigt.

BAMBERG, den 15.2.1977



I. A.

Mescheder
Mescheder
Kreisoberbaurat
.....
(1. Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt
ab
in der Gemeindefanzlei
gemäß § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus.
Die Genehmigung ist am ~~2.3.77~~ 2.3.77
ortsüblich durch ~~Auslegung~~
bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG
rechtsverbindlich.

Unterleithach, den 8.9.1977

Muehl
.....
1. Bürgermeister

Dachform und Dachaufbauten

II Wohnhäuser sind mit einer Dachform von höchstens 35 Grad Neigung (Satteldach) möglichst ohne Dachgaube vorzusehen. Garagen, dem Dach des Hauptdaches angepasst oder flachgeneigt von 0° - 35°, als Pultdach. Dacheindeckung der Wohnhäuser mit eng. Flachkremper oder Pfannen.



Fasadengestaltung

Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkendem Aussenputz zu versehen. Art und Farbe ist vom Kreisbaumeister vorzuschreiben. Teilflächen von Sichtmauerwerk oder Holzverschalungen sind gestattet.

Einfriedung

Alle Einfriedungen längs der öffentl. Strassen und Wege sind mit Latten in Holz und Pfeiler-Sockel in Bruchsteinen oder gebrochenen Betonriemchen zu errichten. Gesamthöhe der Einfriedung 1,10 m. Zyklopenmauerwerk in Kunststein oder farbige Steine sind nicht zugelassen. Das Bebauungsgebiet ist zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Baumgruppen und Sträucher zur Belebung des Landschaftsbildes, zu bepflanzen.

H I N W E I S E :

- 1. Erschliessungsleitungen (§ 9 (1) 5,6 u. 7)
 - Abwasserkanal vorhanden — — — — — geplant _____
 - Wasserleitung vorhanden — — — — — geplant
- 2. Grundstücksgrenzen
 - alt bestehenbleiben _____
 - alt aufzuheben _____
 - neu, vorgesehen _____

Bearbeitet:

Staffelstein, den 26-01-1972

FRIEDRICH THIEL
-Architekt BDB-
8623 STAFFELSTEIN
Dientzenhofer-Str.4

geändert gem. § 2 Abs. 7 BBauG

den, 03-05-1976